

## «VOPAGEL»

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: <b>BV-StVV-254-02</b> AZ: <b>20.3 bo-he</b> Datum: <b>18.11.2002</b> Amt: <b>Finanzverwaltungsamt</b> Verfasser: <b>Hartmut Bott</b>				
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>05.12.2002</b> Hauptausschuss					
<b>12.12.2002</b> Stadtverordnetenversammlung					
<b>Betreff</b> <b>Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</b>					

### Beschluss:

#### **Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.01 (GVBl. I, S. 298) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.99 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.01 (GVBl. I, S. 287) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 14.12.01 (Amtsblatt für das Amt Vetschau „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 1 vom 25.01.02) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 12.12.02 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

1. Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
  
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  - a) Alano,
  - b) American Pitbull-Terrier,
  - c) American Staffordshire-Terrier,
  - d) Bullmastiff,
  - e) Bullterrier,
  - f) Cane Corso,
  - g) Dobermann,
  - h) Dogo Argentino,
  - i) Dogue de Bordeaux,
  - j) Fila Brasileiro,
  - k) Mastiff,
  - l) Mastin Espanol,
  - m) Mastino Napolitano,
  - n) Perro de Presa Canario,
  - o) Perro de Presa Mallorquin,
  - p) Rottweiler,
  - q) Staffordshire-Bullterrier und
  - r) Tosa Inu.

## § 3

### Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) in der Stadt Vetschau/Spreewald ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten und Stradow

1.) für den 1. Hund	40,00 €
2.) für den 2. Hund	70,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 €

b) im Ortsteil Göritz

1.) für den 1. Hund	25,00 €
2.) für den 2. Hund	45,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	55,00 €

c) im Ortsteil Naundorf

1.) für den 1. Hund	15,00 €
2.) für den 2. Hund	30,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	55,00 €

d) im Ortsteil Repten

1.) für den 1. Hund	10,00 €
2.) für den 2. Hund	30,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	30,00 €

e) im Ortsteil Stradow

1.) für den 1. Hund	11,00 €
2.) für den 2. Hund	26,00 €
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	52,00 €.

2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich:

a) in der Stadt Vetschau/Spreewald ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten und Stradow je gefährlichen Hund	520,00 €
--	----------

b) im Ortsteil Göritz je gefährlichen Hund	325,00 €
---	----------

c) im Ortsteil Naundorf je gefährlichen Hund	195,00 €
---	----------

d) im Ortsteil Repten je gefährlichen Hund	130,00 €
---	----------

e) im Ortsteil Stradow je gefährlichen Hund	143,00 €.
--	-----------

3. Wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 25.07.00 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Absatz 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, wird die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
4. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## **§ 4**

### **Steuerbefreiung**

1. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1, Buchstabe a-e, Ziffer 1 zu ermäßigen für einen Hund
  - a) der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil (gemäß § 34 BauGB BGBI. 1997 I, S. 2141) mehr als 500 m entfernt liegen, gehalten wird.
  - c) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.
2. Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden gibt es, abweichend von § 5 Absatz 1 dieser Satzung, keine Hundesteuerermäßigung.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

1. Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

2. Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie in den Fällen des § 5 Absatz 1 Buchstabe c nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.  
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vetschau/Spreewald endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag hin zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30.11. eines jeden Jahres zu stellen.
3. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 7 Absatz 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

4. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Vetschau/Spreewald weggezogen ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
3. Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald bleibt.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung umgetauscht.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

## § 11

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.03 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 26.09.02 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den .....

.....  
Gerhard Michaelis  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

.....  
Axel Müller  
Bürgermeister als Amtsdirektor

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Genehmigung vorgelegt.  
Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgte am ..... unter Aktenzeichen: .....



**Beschlussbegründung:**

Die neue Beschlussfassung zur Hundesteuer macht sich erforderlich, da die am 26.09.02 rückwirkend zum 01.01.01 beschlossene Satzung durch den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz befristet bis zum 31.01.03 genehmigt wurde.

Die vorliegende Neufassung der Hundesteuersatzung entspricht der Mustersatzung des Landes Brandenburg und beinhaltet die neuesten Rechtssprechungen.

Die Steuersätze in § 3 Absatz 1 wurden den bisherigen Hundesteuersatzungen entnommen. Der Steuersatz in § 3 Absatz 2 für jeden gefährlichen Hund beträgt das 13-fache des Steuersatzes für den 1. Hund gemäß § 3 Absatz 1.

Wenn der Hundehalter für gefährliche Hunde nach § 2 ein Negativzeugnis nachweisen kann, erfolgt die Besteuerung nunmehr nach § 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung.

Die vorliegende Hundesteuersatzung widerspricht nicht den Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.12.01 zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald.

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

**AUSGABEN:** **EINNAHMEN: X**

**BETRAG:** **BETRAG:**

-----  
**Deckung:**

**PLANMÄßIG: X**

**HHST: 9000.0220**

-----  
**ÜBERPLANMÄßIG:** **AUßERPLANMÄßIG:**

**MEHREINNAHMEN BEI HHST:**

**MINDERAUSGABEN BEI HHST:**

-----  
**Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:**

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------